

Faktenblatt: Kleine Wasserkraft

Stand: Mai 2022

Freie Passierbarkeit von Gewässern nach Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Unsere Flüsse und Bäche bilden im natürlichen Zustand miteinander vernetzte Lebensräume. Gesunde Gewässer sind die unabdingbare Lebensgrundlage für Mensch und Natur., Erhalt und Renaturierung sind daher ein Beitrag zur Daseinsvorsorge. Um diesen guten ökologischen Zustand wieder herzustellen, sieht die rechtsverbindliche EU-Wasserrahmenrichtlinie eine „ungestörte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten“ vor¹. Dies betrifft vor allem die Passierbarkeit für Fische, Kleinstlebewesen und Geschiebe. Querbauwerke wie Wehre oder Wasserkraftanlagen beeinträchtigen jedoch diese ökologische Durchgängigkeit. Wegen der starken Beeinträchtigung der Gewässer sind zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland 18.013 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken vorgesehen. Es herrscht jedoch großer Verzug: Erst 22 Prozent der dringend notwendigen Maßnahmen wurden abgeschlossen oder begonnen (Stand Ende 2018)².

Kleine Wasserkraftanlagen schaden der Gewässerökologie

In Deutschland speisen rund 7.300 Wasserkraftanlagen Strom in das öffentliche Netz ein. Weit überwiegend werden kleine Wasserkraftanlagen (Leistung < 1 Megawatt) betrieben, die zusammen nur < 0,5 Prozent zur Stromproduktion und somit kaum zur Energiewende beitragen. Stattdessen wird der größte Teil (86 Prozent) der Jahresarbeit aus Wasserkraft von 436 großen Anlagen (Leistung ≥ 1 Megawatt) geleistet³. Zwar ist nicht jedes Querbauwerk in Fließgewässern eine Wasserkraftanlage, aber der besonders negative Einfluss der Wasserkraft ist eindeutig: Sie wird an 33 Prozent der Fließgewässer bzw. 45.000 km Fließstrecke als signifikante Belastung bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eingestuft⁴. 65 Fachwissenschaftler*innen aus 30 deutschen Forschungsorganisationen kommen in einem evidenzbasierten wissenschaftlichen Memorandum zu der objektiven Einschätzung, dass die öffentliche Unterstützung von Kleinwasserkraftanlagen über Umlagen oder Förderungen umweltschädlich und im Sinne der Energiewende ineffizient und makroökonomisch unwirtschaftlich ist. Denn umso geringer der Stromertrag einer Wasserkraftanlage ist, desto schlechter wird das Verhältnis zwischen den Kosten notwendiger gewässerökologischer Maßnahmen und dem Ertrag der Anlage.

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Wasserkraft muss aufgrund ihrer starken ökologischen Auswirkungen unbedingt vom „überragenden öffentlichen Interesse“ für die Erneuerbaren Energien ausgenommen werden. Eine Bevorzugung würde zudem mit der europäischen Gesetzgebung im Konflikt stehen. Damit diese

¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2018): Umsetzungsstand der Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie, S. 24 ff.

³ Umweltbundesamt (2021): Ausgewählte Fachinformationen zur Nationalen Wasserstrategie, S. 22 ff.

Bundesumweltministerium (2021): Nationale Wasserstrategie. Entwurf des Bundesumweltministeriums, S. 18.

⁴ Pusch, M. et al. (2021): Memorandum deutscher Fachwissenschaftler:innen zum politischen Zielkonflikt Klimaschutz versus Biodiversitätsschutz bei der Wasserkraft, 4. November 2021

Ausnahme nicht nur in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele Anwendung findet, sollte sie bereits im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder im ersten Kapitel des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) normiert werden. Nach den vorliegenden Entwürfen für das neue EEG sollen ab 2023 nur die Zuschüsse für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 500 kW gestrichen werden, die ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb gehen oder modernisiert werden. Jedoch muss nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie die ökologische Durchgängigkeit bis 2027 hergestellt werden. Verbaute Gewässer müssen wieder zu artenreichen Lebensadern renaturiert werden. Die Zielerreichung für die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist davon ebenso betroffen wie die der EU-Biodiversitätsstrategie, wonach bis 2030 mindestens 25 000 Flusskilometer wieder in frei fließende Flüsse umgewandelt werden⁵.

Kontakt: Sascha Maier, BUND-Gewässerexperte, Tel.: 030-27586-532, Mobil: 0170 / 571 96 89, E-Mail: sascha.maier@bund.net

⁵ EU-Biodiversitätsstrategie für 2030